



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 20.12.2024, Zahl A-2024-1335-00447, mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2025).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2024, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner der Hundeabgabe sowie der Abgabe für Hundemarken sind die in § 4 K-HAG angeführten Personen.

§ 4 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

25,00 Euro.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von:
 - Lawinen- und Personensuchhunden
 - Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - Hunden in Tierasylen
- (2) Die Bürgermeisterin hat auf Antrag des Abgabenschuldners durch Bescheid festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsbestand vorliegt.

§ 6 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. April eines jeden Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert einzurichten.

§ 7 Hundemarken

- (1) Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach händigt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten eine Hundemarke aus.
- (2) Die Abgabe für die Hundemarke beträgt je Stück 2,50 Euro.
- (3) Die Gemeinde hat dem Abgabenschuldner mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.
- (4) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck „Eisenkappel“ und der laufenden Nummer versehen.

- (5) Hunde die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (6) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (7) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 21.12.2001, Zahl 4057-0/2001, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Elisabeth Lobnik, Bakk.